

# Wöchentliche Mindenſche Anzeigen.

Nr. 22. Montags den 1. Junius 1801.

## 1. Warnungsanzeige.

Es ist ein Unterthan im Amte Ravensberg, wegen verübter, verbotener Schriftstellung für unnütze Querulanten in Proceß-Angelegenheiten, zur drey monatlichen Zuchthaus-Strafe, durch zwey gleichlautende Erkenntnisse rechtskräftig verurtheilt worden.

Signatum Minden den 20. May 1801.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergſche Regierung.

Crayen.

Ein aus dem Amte Stolzenau gebürtiger, wegen mehrerer hier und außerhalb Landes begangenen Diebereyen zur Untersuchung gezogener junger Kerl ist zu 4 Jahr Zuchthaus-Strafe nebst einem Willkommen von 50 Peitschenhieben verurtheilt worden, und soll nach Ablauf der Strafzeit zu seiner Correction noch so lange sitzen bleiben, bis er sich gebeßert und sich auf eine ehrliche Art ernähren zu können, nachweist und durch seine Freylassung der öffentlichen Sicherheit nicht geschadet werde.

Signatum Minden den 20. May 1801.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergſche Regierung.

v. Arnim.

## 2. Publicanda.

Publicandum wegen des Eingangs der Westphälischen Sabrik-Waaren in den Provinzen dieſſeits der Weeſer. De Dato Berlin, den 17. März 1801.

(Schluß.)

§. 14.

Versteuerungs-Art.

Die Versteuerung der, zur innern Consumption einzuführen erlaubten Westphälischen Waaren, geschieht nach obigen Grundsätzen, sowohl von den directen Versendungen, als von demjenigen, was in Frankfurth an der Oder auf der Messe, zu solchen Behuf verkauft wird, an den einländischen Destinations-Orten. Nur finden davon, zur Verhütung leicht möglicher Unterschleife, und zur Sicherung der festgesetzten Accise-Abgaben, folgende Ausnahmen statt:

a) In Ansehung sämtlicher erlaubten Schnallen, geschieht die Versteuerung gleich bey der Ankunft zur Messe, wogegen von den erweislich in das Ausland verkauften, und bey dem Eingange versteuerten Schnallen, die Accise-Abgabe zurückgegeben werden soll. Ueber den Verkauf dergleichen völlig versteuerten Schnallen nach einländischen Orten, muß der Verkäufer ein dazu eigen bestimmtes Certificat, mit Benennung der Quantität,

2

Qualität und des Werths der Waare, in duplo ausstellen, worauf sodann, von dem Accise = Amte zu Frankfurth an der Oder ein Passier = Zettel, der die Versteuerung bescheiniget, ertheilet wird, und

b) Sollen die Packenträger, von den auf der Messe erkaufte Westphälischen, so wie von allen andern, den Consumtions = Abgaben unterworfenen Waaren, vor ihrem Abgange von der Messe, die Consumtions = Gefälle zu entrichten gehalten seyn.

Signatum Berlin den 17. März 1801.

Auf Seiner Königl. Majestät aller gnädigsten Special = Befehl.

Frh. v. Heiniz. v. Voß. v. Hardenberg.  
v. Struensee. v. Schrötter.

**S**ur. Königl. Majestät von Preußen ic. Unser allergnädigster Herr haben sich vortragen lassen: daß das allgemeine Landrecht zwar in den §. §. 368. = 370. des 20. Tit. des 2. Theils, die Art der Bestrafung derjenigen festgesetzt, welche Gerichtspersonen zu bestechen versuchen, aber eine gleichmäßige Bestimmung in Ansehung der Finanz = und Polizey = Offizianten nicht enthält.

Diesem Mangel und der daraus entstehenden Ungewißheit abzuhelpen, wird hierdurch verordnet und festgesetzt:

daß diejenigen, welche es versuchen Finanz = und Polizey = Offizianten durch Geschenke zu bestechen, oder zu einer pflichtwidrigen Geneigtheit zu verleiten, außer der Confiscation des Geschenks um den vierfachen Betrag des Angebotenen oder Gegebenen auf gleiche Art wie diejenigen fiscalisch bestraft werden sollen, welche einen Justiz = Bedienten bestechen wollen.

Gleichmäßig soll, wenn das Anmuthen zur Durchsetzung einer gewissen bestimmten Angelegenheit geschieht, der Anbietende eben so viel an Strafe erlegen, als der Vortheil betragen haben würde, den er dadurch erlangen können, oder wollen; und wenn sich der angebotene oder beabsichtigte Vortheil nicht in Gelde schätzen

läßt, so soll eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe statt finden. In Ansehung der Accise = und Zoll = Offizianten verbleibt es nach Vorschrift des Edikts vom 26. März 1787. §. 24. dabei, daß diejenigen, welche denselben Geschenke, Douceurs oder Trinkgelder anbieten oder geben, so viel Thaler Strafe zur Armenkasse bezahlen sollen, als sie Groschen angeboten oder gegeben haben, und daß wenn der Betrag ungewiß ist, eine Geldstrafe von 10 Rthl. erlegt werden soll. Berlin d. 27. März 1801.

Friederich Wilhelm.

Schulenburg. Heinitz. Reck.  
Goldbeck. Thulemeier. Schrötter.  
Maffow. Arnim.

### 3. Citationes Edictales.

**F**olgenden ausgetretenen Cantonisten der Stadt Schlüßelburg, Fürstenthums Minden als:

Friedrich Wilhelm Kriete n. 8

Friedrich Wilhelm Buck n. 15

Friedrich Wilhelm Vock n. 21

Friedrich Wilhelm Brinkmann n. 120

wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Criminal = Rath Müller als Vertreter der Invaliden = Cassé wider sie Klage erhoben und behauptet hat, daß sie sich aus der Absicht außer Landes begeben, um sich ihrer Unterthanenpflicht, unter dem Militair oder als Pack = und Train = Knechte zu dienen, zu entziehen, auf ihre öffentliche Vorladung und Bekanntmachung der Klage per Edictales angetragen hat.

Da nun diesem Gesuche statt gegeben worden; so werden vorbenannte Ausgetretene hierdurch verabladet, sich in Termino den 14. Septbr. 1801. vor dem ernannten Deputato Regierunas = Auscultator Wethacke des Morgens 9 Uhr auf hiesige Regierung zu stellen wegen ihrer bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort zu geben, und ihre Rückkehr in die Königl. Erblande glaubhaft nachzuweisen. Wer =

den sie dieses nun spätestens in dem bezielten Termine nicht thun, so haben sie zu gewärtigen, daß sie für treulose der Werbung wegen ausgetretene Landes-Untertanen angesehen, ihr jetziges und zukünftiges, ihnen durch Erbschaften oder sonst anheim fallenden Vermögens für verlustig erklärt, und der Invaliden-Casse zuerkannt werden wird; wornach sie sich also zu achten haben.

Urkundlich ist diese Edictal-Citation sowohl bey hiesiger Regierung als bey dem Amte Schlüsselburg affigirt, auch den Lippstädter Zeitungen und den hiesigen Intelligenz-Blättern 3 mahl inserirt worden. Minden den 12. May 1801.

(L. S.)

Königl. Preuß. Minden- & Ravensbergische Regierung. v. Arnim.

Seine Königl. Majestät von Preußen ic. Unser allergnädigster Herr! lassen folgenden ausgetretenen Landes-Untertanen der Stadt Lübecke, als

1. August Ludewig Vogeler Nr. 47. 2. Christian Friedrich Steinkamp Nr. 112. 3. Carl Ludewig Deerberg Nr. 139. 4. Friedrich August Linkmeier Nr. 37. 5. Carl Ludewig Halle Nr. 40. 6. Johann Dietrich Rötting Nr. 102. 7. Friderich Ludewig Meyer — Freier hierdurch bekannt machen, daß der Vertreter der Invaliden-Casse um deswillen Klage gegen sie erhoben, weil sie sich außer Landes begeben, um sich dem Militairdienste zu entziehen, und er darauf angetragen hat, daß sie edictaliter citirt, und sodann im Nichtrückkehrungsfall die darauf gesetzte Strafe der Einziehung ihres jetzigen und zukünftigen Vermögens gegen sie erkannt werde, diesem Antrage auch statt gegeben; so werden sämtlich genannte ausgetretene Landeskindern hierdurch edictaliter vorgeladen, ungesäumt in ihr Vaterland zurück zu kehren, sich auch spätestens in Termine den 10ten Septbr. c. coram Deputato Regierungs-Auscultator v. Rappard zu stellen, und

von ihrer Entfernung Rede und Antwort zu geben, oder zu gewärtigen, daß sie für der Werbung halber ausgetretene treulose Cantonisten geachtet, und ihr jetziges und zukünftiges Vermögen der Invaliden-Casse werde zuerkannt werden.

Minden den 12ten May 1801.

(L. S.)

Königliche Preussische Minden- & Ravensb. Regierung.

Oranen.

Folgenden ausgetretenen Cantonisten aus der Stadt Minden Christian Ludwig Borgmann Nr. 512. Christian Ernsting n. 527. Christoph Gottfried Morsch n. 583. Christian Wiese n. 614. Gottlieb Wode n. 754. Friedrich Wilhelm Sachtleben n. 756. und Philipp Messerschmidt wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Advocatus Fisci Camerae unterm 1ten May d. J. die Confiscationsklage gegen sie erhoben, und auf ihre öffentliche Vorladung angetragen hat. Da nun diesem Gesuche statt gegeben worden: so werden vorgedachte ausgetretene Cantonisten hiermit vorgeladen in Termine den 10. Sept. a. c. vor dem Auscultator Wethacke um 9 Uhr Morgens sich auf hiesiger Regierung zu stellen, ihre Rückkehr in hiesige Provinzen glaubhaft nachzuweisen und von ihrer bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort zu geben, unter der Warnung, daß wenn sie dieses spätestens in dem bezielten Termine nicht thun sollten, sie als treulose der Werbung halber ausgetretene Untertanen, sowohl ihres gegenwärtigen als des ihnen in der Folge durch Erbschaft oder sonst etwa zufallenden Vermögens werden verlustig erklärt, und solches der Invaliden-Casse zuerkannt werden wird, wornach sie sich also zu achten haben. Urkundlich ist diese Edictal-Citation sowohl bey hiesiger Regierung als auch bey dem hiesigen Magistrat affigirt und den Lippstädter Zeitungen und hiesigen Intelligenzblättern dreimal inserirt worden.

So geschehen Minden am 12. Mai 1801.

Königl. Preuß. Minden-Ravensberg-  
sche Regierung.

Cräyen.

Folgenden Cantonisten der Stadt Haus-  
berge, als

- 1) Friedrich Leopold von Byern von Nr. 16.
- 2) Diedrich Sandmann. = = 24.
- 3) Georg Henrich Alberty. = = 63.
- 4) Friedrich Ludwig Schmidt. = = 71.
- 5) Henrich Wilhelm Voedeker. = = 85.
- und 6) Jacob Koehl. = = 104.

wird hierdurch bekannt gemacht, daß von Seiten des Criminal-Rath Müller als Vertreter der Invaliden-Casse wider sie Klage erhoben und behauptet worden daß sie sich in der Absicht außer Landes begeben hätten um sich ihrer Unterthanenpflicht als Soldaten zu dienen und dem Militair-Dienst überhaupt zu entziehen; daher er vorschriftsmäßig auf die Einziehung ihres Vermögens zur Invaliden-Casse angetragen, auch weil ihr zeitiger Aufenthalt unbekannt ist nachgesucht hat, ihnen die Klage durch öffentliche Bekanntmachung zu eröffnen. Da nun diesem Gesuche deferirt worden ist, so werden vorbenannte ausgetretene Landesinder und Unterthanen hiermit zu dem vor dem ernannten Deputato Regierungs-Auscult. von Ross auf den 24. Aug. d. J. angesetzten Termine vorgeladen, sich wo nicht eher, doch spätestens an diesem Tage des Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Regierung zu melden, um ihre Zurückkehr in hiesige Provinz glaubhaft nachzuweisen, und Rede und Antwort von ihrer bisherigen Abwesenheit zu geben. Werden die angeführten Landes-Unterthanen dieses zu thun unterlassen, so haben sie zu gewärtigen, daß die Klage für gegründet und sie als des Militair-Dienstes wegen Ausgetretene angesehen, und ihres gegenwärtigen Vermögens so wohl, als aller in der Folge ihnen etwa zufallenden Erbschaften oder sonstigen Anfällen werden verlustig

erklärt, solches auch alles der Invaliden-Casse wird zuerkannt werden, wornach sie sich also zu richten haben.

Urkundlich dessen ist diese Ebdictal Citation so wohl hier, als bey dem Amte Hausberge affigirt, auch den Lippstädter Zeitungen und hiesigen Intelligenz-Blättern inserirt worden. So geschehen

Minden am 12. May 1801.

Königl. Preuß. Minden-Ravensberg-  
sche Regierung. Cräyen.

Folgenden ausgetretenen Cantonisten des  
Amtes Hausberge, als

1. Franz Henrich Buschmeier Nr. 72. Bauerschaft Veltheim.
2. Hans Trocke von Nr. 89. daselbst.
3. Ernst Schäffer = 44. Bauersch. Wöbbergen.
4. Carl Friedrich Lüder = 43. = Löhne.
5. Hermann Henrich Selle Nr. 15. Brsch. Fülme.
6. Friedrich Becker Nro. 18. daselbst.
7. Hermann Henrich Bomeier Nr. 23. Brsch. Döhme.
8. Christian Friedrich Schröder Nr. 47. daselbst.
9. Christian Henrich Stühmeier Nr. 2. Brsch. Berste.
10. Friedrich Wilhelm Sieveking aus der Eickhorster Schule.
11. Johann Henrich Volckmeier Nr. 21. Brsch. Unterlütbe.
12. Carl Friedrich Lange aus der Papinghauser Schule.
13. Johann Christian Böse Nr. 28. Brsch. Bietersheim.
14. Johann Christian Abhring Nr. 39. Brsch. Barthausen.
15. Henrich Lönies Wiehle = 15. Brsch. Kleinenbremen.
16. Carl Dieterich Wiehle = 20. Brsch. Eidinghausen.
17. Johann Hermann Ellermann = 35. Brsch. Eickhoff.

18. Heinrich Wilhelm Clausmeier = 27. Brsch. Wischoffshagen wird hierdurch bekannt gemacht, daß von Seiten des Criminal-Rath Müllers als Vertreter der Invaliden-Casse wider sie Klage erhoben, und behauptet sey, daß sie sich in der Absicht außer Landes begeben hätten, um sich dem Dienst als Soldaten und Militairdienst überhaupt zu entziehen; daher er vorschriftsmäßig auf die Einziehung ihres Vermögens zur Invaliden-Casse angetragen, auch weil ihr jetziger Aufenthalt unbekannt ist, darauf angetragen hat, ihnen die Klage durch öffentliche Bekanntmachung zu eröffnen. Da nun diesem Gesuche deferirt worden; so werden erwähnte ausgetretene Landesfinder und Unterthanen zu dem vor dem ernannten Deputato Referend. Willmanns auf den 8ten July a. c. angeetzten Termine vorgeladen, sich wo nicht eher, doch spätestens an diesem Tage des Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Regierung zu melden, um ihre Zurückkehr in hiesige Provinz glaubhaft nachzuweisen und Rede und Antwort von ihrer bisherigen Abwesenheit zu geben. Werden die angeführten Unterthanen dieses zu thun unterlassen; so werden sie als treulos Ausgetretene angesehen, ihres gegenwärtigen Vermögens sowohl als aller in der Folge ihnen etwa zufallenden Erbschaften oder sonstigen Anfälle verlustig erklärt und wird solches der Invaliden-Casse zuerkannt werden; wornach sie sich also zu achten haben.

Urkundlich dessen, ist diese Ediktal-Citation sowohl hier, als bey dem Amte Hausberge affigirt, auch den Lippstädter Zeitungen und hiesigen Intelligenzblättern inserirt worden.

So geschehen Minden am 13. März 1801.  
Kön. Preuß. Minden-Ravensbergische  
Regierung.

v. Arnim.

Folgenden ausgetretenen Cantonisten, aus Levern,  
als

1. Christian Fridrich Buschmann von nr. 14.
2. Heinrich Ludewig Meiger nr. 19.
3. Herrm Heinrich Engelage nr. 36.
4. Fridrich Wilhelm Beckmann, und
5. August Wilhelm Beckmann nr. 47.
6. Christoph Fridrich Engelke nr. 49.
7. Christian Wilhelm Wittenbring nr. 96.

wird hiermit bekannt gemacht, daß Fiscus Camera unterm 2ten Febr. c. wider sie, wegen ihrer Entweichung aus dem Lande, Klage erhoben, und auf ihre öffentliche Vorladung angetragen hat. Da nun diesem Gesuche statt gegeben worden; so werden vorbenannte Ausgetretene hiermit vorgeladen, in Termino den 15ten July 1801. vor dem Deputato Auscultator v. Schäffer Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Regierung zu erscheinen, ihre Rückkehr glaubhaft nachzuweisen, und wegen ihrer bisherigen Abwesenheit sich zu verantworten, unter der Warnung, daß, wenn sie dieses nicht spätestens in dem bezielten Termine thun sollten, sie zu gewärtigen haben, daß sie als treulose der Werbung wegen ausgetretene Unterthanen, ihres gegenwärtigen Vermögens sowohl, als des in der Folge ihnen etwa durch Erbschaft oder sonst zufallenden Vermögens verlustig erklärt, und solches der Invaliden-Casse wird zuerkannt werden; wornach sie sich also zu achten haben.

Urkundlich ist diese Ediktal-Citation sowohl bey hiesiger Regierung als auch bey dem Gerichte zu Levern affigirt, so wie auch den Lippstädter Zeitungen und hiesigen Intelligenzblättern dreymahl inserirt worden.

So geschehen Minden den 3ten März 1801.

(L. S.)

Kön. Preuß. Minden-Ravensbergische Regierung,  
v. Arnim.

Folgenden ausgetretenen Cantonisten des  
Amtes Petershagen, als  
1. Carl Friedrich Clasing oder Coring  
Nr. 18, aus Trille.

2. Johann Wilhelm Busche oder Beeck Nr. 29 aus Raderhorst.
3. Christian Pooß Nr. 8. aus Maaslingen.
4. Conrad Matthias Glismann Nr. 29. aus Eldagsen.
5. Johann Cord Isemann Nr. 123. aus Hille.
6. Conrad Backemeier Nr. 30. aus Eldagsen.
7. Hermann Henrich Biermann Nr. 23. aus Sudfelde wird hiermit bekannt gemacht, daß Fiscus Camera unterm 6ten dieses die Confiscations-Klage wider sie erhoben und auf ihre öffentliche Vorladung angetragen hat. Da nun diesem Gesuche statt gegeben, so werden vorgedachte ausgetretene Cantonisten hiermit vorgeladen, in Termino den 1ten July dieses Jahres vor dem Deputato Regierungs-Referendario Willmanns Morgens um 9 Uhr sich auf hiesiger Regierung zu stellen, ihre Rückkehr in hiesige Provinzen glaubhaft nachzuweisen und von ihrer bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort zu geben, unter der Warnung, daß, wenn sie dieses spätestens in dem bezielten Termino nicht thun sollten, sie als treulose, der Werbung halber ausgetretene Unterthanen, sowohl ihres gegenwärtigen, als des ihnen in der Folge durch Erbschaft oder sonst etwa zufallenden Vermögens, werden verlustig erklärt und solches der Invaliden-Casse wird zuerkannt werden, wornach sie sich also zu achten haben. Urkundlich ist diese Edictal-Citation sowohl bey hiesiger Regierung als auch bey dem Amte Petershagen affigirt und den Lippstädter Zeitungen und hiesigen Intelligenzblättern drey-mahl inserirt worden.

Sign. Minden den 13ten März 1801.

Königl. Preuß. Minden = Ravensbergische Regierung.

v. Arnim.

Nachdem die hiesigen Hochlöblichen Landes-Collegia befohlen haben, daß das

Düzer und Hummelbecker Bruch oettheilet werden solle, so werden hiemit alle diejenigen, welche an den vorgedachten Gemeinheiten, das Düzer und Hummelbecker Bruch genannt einige dingliche Rechte und Ansprüche an Hude, Weide, Pflanzungsrecht, Plaggenmatt, u. s. f. haben möchten, aufgefordert, diese ihre Ansprüche in dem bezielten General-Liquidations-Termin am 16ten July a. c. zu Hummelbeck in des Coloni Huck Behausung anzugeben, und mit Beweis zu unterstützen. Von denjenigen, die in diesem Termine nicht erscheinen, noch ihre Gerechtfame angeben werden, soll dafür angenommen werden, als hätten sie derselben entsaget, und sollen sie mit ihren Ansprüchen an dem Düzer und Hummelbecker Bruche, sofern selbige nicht aus den Acten hervorgehen, auf immer abgewiesen werden. Sollten unter den Interessenten auch einige seyn, die für sich, rechtlicher Art nach, nichts beschließen können, als Besitzer von fidei Commis und Lehngüther, welche keine Successionsfähige Erben haben, imgleichen Erb-meyer, Erbpächter und Eigenbehörige, so wird den Lehnherrn, Patronen, Ugnaten, Guths und Eigenthumsherrn aufgegeben deren Rechte in dem oben bezielten General-Liquidations-Termin wahrzunehmen, widrigenfalls auch sie zu erwarten haben, daß sie mit ihren etwaigen Ansprüchen und Einwendungen nicht weiter gehdret, sondern so betrachtet werden sollen, als ob sie mit demjenigen, was ihre Vasallen, Ugnaten, Erb-meyer und Erbpächter und Eigenbehörige, wegen Theilung des Düzer und Hummelbecker Bruches verhandeln werden, zufrieden seyn, und als Rechtsbeständig genehmigen wollen.

Sign. Minden am 16ten März 1801.

Königl. Preuß. Markenthail-Commission im Amte Hausberge.

Da von den Dieckmann, Hövener, Wasgemann und Narrasischen Geschwistern auf die öffentliche Vorladung und

bemnächtigste Todeserklärung ihrer verschollenen Brüder, als

1. des von Hamburg nach der Insel Verbee, vor länger als 10 Jahren gegangenen und aus hiesiger Stadt gebürtigen Friedrich Wilhelm Dieckmann,

2. des verabschiedeten vormahligen Hautboist Johann Friedrich Wagemann, welcher sich vor 12 Jahren seiner Angabe nach, nach Frankreich begeben,

3. des vor 18 Jahren auf die Wanderschaft gegangenen Bäckergehilfen Johann Adolph Wagemann,

4. des Georg Daniel Wagemann,

5. des vor 24 Jahren nach der Insel Ceylon ausgewanderten Hufschmidt Adam Conrad Hövener,

6. der Bäckergehilfe Friedrich Christian Marras, welcher vor 25 Jahren von hier gegangen, und

7. dessen seit 18 Jahren abwesender Bruder und Bäcker Joh. Henrich Adolph Marras, angetragen und solchem Gesuch von Gerichtswegen deferiret worden; so werden vorgedachte verschollene, und deren etwa zurückgelassene unbelante Erben und Erbnehmer hierdurch edictaliter vorgeladen, sich in Zeit von 9 Monathen und zwar längstens in Termino den 8. Januar künftigen 1802ten Jahrs entweder persönlich, oder schriftlich vor dem Stadtgericht hieselbst zu melden, unter der Verwarnung, daß bey ihrem Ausbleiben ihr Vermögen denen sich dazu legitimirenden nächsten Erben überantwortet werden soll.

Zugleich werden sämtliche unbelante Gläubiger der Gebrüder Johann Friedrich und Georg Daniel Wagemann zur Angabe und Nachweisung ihrer Forderungen auf den 15ten Junii c. bey Strafe ewigen Stillschweigens, so wie auch die etwaigen Inhaber der von dem verstorbenen Cämmerersdiener Wagemann an den Hrn. Senator Habergo, und von dessen Erben dem Hrn. Camerarius Delius cedirten, und bey letztern verlohren gegangene Obligation sub

dato Bielefeld den 3. April 1775. auf den 15ten Junii cur. unter der Warnung ans Rathhaus vorgeladen, daß bey ihrem Ausbleiben diese Schuldverschreibung für mortificiret erkläret und im Hypothekenbuche gelöschet werden soll.

Bielefeld im Stadtgericht den 23. März 1801.

Consbruch. Bubbeus.

#### 4. Citatio Creditorum.

Der sich bey Engelling N. 20. zum Ruckstampe Brsch. Quezen als Heuerling aufgehaltene Zimmermann Mosolf hat sich mit seinen Sachen und Frau heimlich fortbegeben und mehrere Creditoren, so auf ihre Befriedigung dringen, nachgelassen.

Es wird daher in Gemäßheit der N. G. D. V. I. L. 50. S. 3. N. 4. der Concurs über des Entwichenen Vermögen hiedurch ex officio eröffnet, und alle diejenigen, so an gedachten Mosolf Ansprüche und Forderungen rechtlich machen zu können glauben, hiedurch aufgefordert, solche in Termino den 26ten Jun. Morgens 9 Uhr auf hiesiger Amtsstube anzugeben und gehörig nachzuweisen, unter der Warnung, daß diejenigen Creditoren, so sich nicht melden, von der vorhandenen Masse abgewiesen und ihnen gegen die sich meldenden Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde.

Sign. Petershagen den 25. März 1801.

Königl. Preuss. Justizamt.

Becker. Gdcker.

Ueber das, aus Mobilien und Kornfrüchten bestehende Vermögen, der vorher auf Beckers Stette in Brokhagen, jetzt bey dem Leibzüchter Rabe wohnhaften Witwe Fechtels ist dato der Concurs eröffnet. Es wird daher hiermit der offene Arrest darauf angelegt und jeder, welcher der Schuldnerin etwas schuldig ist, oder von ihr Sachen in Bewahr hat, aufgefordert, solches binnen 14 Tagen bey Gefahr sonstiger doppelter Zahlung oder bey Verlust des

etwa daran habenden Rechts hieselbst anzuzeigen.

Zugleich werden sämtliche Creditores der gedachten Wittwe Fechtels hienit zur Angabe und Nachweisung ihrer Forderungen auf den 25ten Juny Morgens an hiesige Amtsstube unter der Verwarnung verabladet, daß die Ausbleibenden von der jetzigen Concurs-Masse abgewiesen werden, und solche bloß unter die sich meldende Gläubiger vertheilt werden wird.

Am 25ten Brackwebe den 25. April 1801.  
Brune.

### 5. Verkauf von Grundstücken.

Da der Herr Canzleydirector Herbst wegen seiner Versetzung nach Berlin sich entschlossen hat, seinen hinter der Tränke belegenen Hof nebst Zubehör öffentlich jedoch freywillig an den Meistbietenden zu verkaufen; so werden Kaufliebhaber hiezumit eingeladen, sich am 17. Juny d. J. Morgens um 10 Uhr auf Hochbl. Regierung einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen, und nach vorgängiger Einwilligung des Herrn Eigenthümers den Zuschlag zu gewärtigen.

Es gehören zu gedachten Hofe, welcher durchaus mit keinem Abgaben oder andern Lasten beschwert ist:

- 1) ein Vorhof worauf eine Wasserpumpe befindlich ist,
- 2) ein Wohnhaus, in dessen untern Stockwerk ober par terre sich vier theils gemahlte theils tapezirte Stuben, zwey Kammern, eine große helle Küche nebst Speisekammer, 2 Keller, auch Gelaß für Feurung, im zweiten Stock ein großes neugemahltes Zimmer, eine kleinere Stube, 4 Kammern, und auf dem Boden eine Rauchkammer befinden,
- 3) ein Hinterhaus und in demselben Raum für einen Waagen, Stallung für 2 Pferde und 2 Kühe, und ein kleiner Boden.
- 4) ein mittelmäßig großer zum Nutzen

und Vergnügen eingerichteter Garten mit guten größtentheils tragbaren Bäumen von feinen Obst, nebst einem 64 Schritt langen zu einem Lusthause führenden Gange aus welchem man die Aussicht nach der Tränke und Weeser hat.

Alles dieses kann zu jeder Stunde des Tages in Augenschein genommen werden, auch ist der Herr Canzley-Director Herbst nicht abgeneigt, wenn sich ein annehmlicher Käufer findet, mit demselben den Kauf unter der Hand abzuschließen, und wenn es verlangt wird, einen Theil des Kaufgeldes gegen Verzinsung zu 4 proc. auf eine noch näher zu bestimmende Zeit im Hause stehen zu lassen.

Auf Ansuchen des Bürger Rippen, und der Wittwe Rippen sollen die ihnen gemeinschaftlich gehörige außer dem Fischer Thore in der Masch belegenen, mit Landschatz und einer Abgabe von jährlichen 8 Scheffeln Gerste an das Dom-Capitul belastete drey Stücke Land, welche nach der ältern Vermessung  $4\frac{1}{2}$  Morgen nach der jetzigen Abtretung aber 6 Minder Morgen halten sollen, und zu 480 Rtl. gewürdiget sind in Termino den 16. Junius freywillig subhastirt werden, es werden daher alle qualificirte Kauflustige eingeladen sich an diesem Tage Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen, und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen. Minden am Stadtgericht den 26ten May 1801.

Alschoff.

Da bey der jetzigen Inventur des Nachlasses des verstorbenen hiesigen Cammersecretarii und Calculatoris Stremming so viel ausgemittelt worden, daß die vorhandenen Passiva auch den Verkauf des, in einem Wohnhause, mit dahinter belegenen kleinen Garten und dem Hubertheil, bestehenden, Immobiliaris nothwendig machen, daher auch der den minderjährigen Kindern des ic. Stremming bestellte (Hiebey eine Beylage.)

## Beilage zu Nr. 22. der Mindenschen Anzeigen.

Vormund, Kaufmann Hesse, auf dessen Verkauf angetragen, so wird in Gemäßheit dessen, mehrerwähntes hinter den Curien hieselbst, belegene Stremmingsche Wohnhaus nebst dazu gehörigen kleinen Garten, Hofraum und Hudethell, auf zwey Rühr hinter dem Rodenbecke, zwey Minder Morgen haltend, hiermit öffentlich feil geboten, und Terminus zu dessen Subhastation auf den 4ten März, 6. May und 15. Julii 1801. Morgens um 10 Uhr vor dem Justizrath Bessel auf der Regierung angesetzt, in welchen Terminen sich also Liebhaber zu diesem Stremmingschen Wohnhause nebst Zubehör, einzufinden haben, mit der Nachricht an dieselben, daß dem Meistbietenden, nach abgehaltenen letzten Subhastations-Terminen, der Zuschlag bey der Regierung geschehen werde. Es wird hierbey nur noch bekannt gemacht, daß

a) das Wohnhaus mit Einschluß des davon jährlich an des Martini Capitul zu entrichtenden Canonis von drey Pistolen auf 1750 Rtl. in Golde

b) der kleine Garten hinter demselben auf 130 Rtl.

c) der oben beschriebene Hudethell, mit Einschluß des davon jährlich mit 9 mgl. Per Morgen zu entrichtenden Viehschafes auf 160 Rtl.

in Summa auf 2040 Rtl. in Golde geschätzt worden, und

d) daß von dem künftigen Käufer nach erhaltener Abjudication auch der gewöhnliche Meyerbrief beym hiesigen Martini Capitul gegen die hergebrachten zwey prC. des Kaufgeldes und sonstige Schreibgebühren gelöst werden müsse. Die angefertigte Taxe kann übrigens bis zum letzten Termin in der Regierungs-Registratur eingesehen werden. Urkundlich dessen, ist dieses Subhastations-Patent unter dem In-

iegel und der Unterschrift des Mindens Ravensbergischen Regierungs-Pupillen-Collegii erlassen worden. So geschehen Minden am 2ten Decbr. 1800.

Rdn. Pr. Minden-Ravensbergisches  
Pupillen-Collegium.  
v. Arnim.

Die Wittwe des verstorbenen Bürger Friedrich Franke geb. Lübbers hat sich entschlossen, ihr an der Hauptstraße hier in der Stadt Lübbecke sub No. 54. belegenes Bürgerhaus nebst den dazu gehörenden 8 Scheffel Saat Holzwachs im Berge und drey Kubtrists Gerechtfamen freiwillig jedoch öffentlich meistbietend zu verkaufen. Da nun zu diesem Verkauf Terminus auf den 16. Junius a. c. Morgens 10 Uhr am hiesigen Rathhause bezielet ist; so werden die Kaufliebhaber zu diesem Termin hierdurch verabladet, um ihr Gebot zu eröffnen und nach vorheriger Qualification den Zuschlag zu gewärtigen, wobey noch bekannt gemacht wird, daß das Haus cum annexis durch Auctoiente auf 1006 Rthlr. 2 Mgr. gewürdiget ist. Zugleich werden etwaige aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Realpräventionen hierdurch aufgefordert, in dem bezielten Termin ihre Ansprüche anzuzeigen und geltend zu machen.

Lübbecke am 27. May 1801.

Ritterschaft, Bürgermeister und Rath.  
Bahre. Höpfer. Kind.

Mit Bewilligung Königl. Hochlöbl. Krieges- und Domainen-Kammer vom 28. Febr. d. J. soll ein auf dem Nollingschen Colonate sub Nr. 30. zu Gohfeldt vorhandenes überflüssiges Gebäude, zum Abbrechen öffentlich meistbietend verkauft werden; Liebhaber dazu können sich am Freitag den 12. Junii d. J. Morgens 9 Uhr an Ort und Stelle einfinden, ihr Gebot eröffnen und den Zuschlag gewärtigen. Es

ist auf 200 Rtl. durch Sachverständige gewürdiget worden.

Um aber zugleich den Schuldenzustand der Noltings Stette deren Besitzer verstorben sind auszumitteln, werden zugleich sämtliche Real- und Personal-Gläubiger hiermit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche in den obenbezielten Termine auf der Gerichtsstube zu Gohfeldt anzumelden und zu bescheinigen. Wer sich alsdann nicht meldet hat Abweisung von der vorhandenen Masse und Zurücksetzung gegen die sich gemeldeten Gläubiger zu gewärtigen.

Sign. Hausberge den 4. May 1801.

Königl. Preuß. Amt.

Schmidts.

Nachdem die Erben des verstorbenen Canonici Christian Friederich Schreven der Kaufmann Herr Friederich Wilhelm Schreve und der Gutsbesitzer Hr. Dreckmeier zu Niedermühlen mit seiner Ehefrauen geborne Wilhelmine Schreven resolviret haben das, nach Absterben des ersteren auf dieselben vererbte, bey Brochhagen Amts Brackwede in der Graffschaft Ravensberg am Landwege von Bielefeld nach Wahrensdorff belegenes freies Borgmans Guth genannt Consbruch so wie selbiges daselbst in seinen Gränzen und Brechten sich befindet freiwillig meistbietend zu verkaufen, und dann zu dieser Handlung von denselben Unterschriebener beauftraget worden: So wird zu diesen meistbietenden Verkauf terminus licitationis auf den 18ten Jun. c. anberamet, da sich denn die Kauflustige am besagten Tage Morgens 9 Uhr am hiesigen Rathhause einzufinden haben, und der Meistbietende zu gewärtigen hat, daß hienächst mit denselben ein förmlicher Contract über sothanes zu verkaufende Guth für das Meistgeboth abgeschlossen werden soll.

Zu diesem Gute Consbruch gehören

1. ein wohl eingerichtetes Wohnhaus auf dem Hofe, und andere mehrere zur Wirthschaft eingerichtete Gebäude,

2. eine in ihren Gränzen bestimmte Jagdgerechtigkeit, nebst der Fischerei auf den Landbache,

3. Mannes- und Frauens- Kirchensitze nebst einer Begräbniß in der Kirche zu Brochhagen.

4. An liegenden Gründen

a) die Hofpläze mit den Grabens,  
b) Uthbare Ländereien,  
c) Gärten,  
d) Biesewachs,  
e) Gehölze Alleen und Hagestellen,  
f) Markentheile am Sattelbusche bes

legen, welche sämtliche Pertinentien von Lit. a bis f. von den Landmesser Sieckendieck laut dessen Vermessungsnote vom 6ten Jul. vorigen Jahres zu 304 Schfl. Saat 2 Becher 6 Ruthen Rheinsländ. vermessen, und eine Karte über die Lage derselben angefertigt worden, welche nebst der vorhin gedachten Vermessungsnote auch sonstige Nachrichten noch vor den anstehenden Licitationstermino bey Unterschriebenen zu jederzeit eingesehen, allensals auch wohl auf einige Zeit verabsolget werden können. Hersford den 19. April 1801.

Culemeier, Königl. Richter.

6. Notification.

Einer der nächsten Verwandten des Soldat und Müller Kloth in Friedewalde und der Vormund des Kindes erster Ehe der Ehefrau des gedachten Kloth haben, in Abwesenheit des Kloth bey seiner Compagnie in Emden, darauf angetragen, daß beyde Eheleute Kloth für Verschwender erklärt würden. Die Ehefrau des Kloth hat vorläuffig der Prodigalitätsklage nicht widersprochen und sich in Güte dem Antrage der Provocanten gefüget, welchem nach, da die Ehefrau des Kloth nunmehr als eine Verschwenderin zu erklären, jedermann gewarnet wird, sich bey Strafe der Nichtigkeit mit derselben in irgend lei-

nen Vertrag oder sonstiges rechtliches Geschäft einzulassen.

Minden am Gerichte Himmelreich den 23ten May 1801. Voelmahn.

Da vermittelst allergnädigsten Rescripts de dato Berlin den 1ten December 1800 der hiesigen Stadt, außer den in selbiger bereits jährlich gehalten werdenden vier Kraam- und Viehmärkten, noch drei neue auf den 24ten Juny, 25ten July und 6ten December jeden Jahres anstehende Kraam- und Viehmärkte bewilliget, dagegen aber die auf den 21ten April und 14. Juny angestandene Pferde-Märkte aufgehoben worden sind; so wird solches und daß diesennach nunmehr in hiesiger Stadt jährlich sieben öffentliche Kraam- und Viehmärkte, nämlich

- 1) am 1ten May
- 2) — 24ten Juny
- 3) — 25ten July
- 4) — 29ten September
- 5) — 21ten October
- 6) — 25ten November und
- 7) — 6ten December,

und wenn solche auf einen Sonntag einfallen mögten, jedesmahl am folgenden Montag werden gehalten werden, dem Publico hierdurch bekannt gemacht und den diese Märkte besuchen werdenden Verkäufern und Käufern, aller guter Wille zugesichert.

Lingen, den 14ten Februar 1801.

Magistrat hieselbst.

Beckhaus. Dieckmann.

### 7. Avertissements.

Zur 15ten Königl. Berliner Classen-Lotterie deren 1te Classe am 29. Junii a. c. ohnfehlbar gezogen wird, sind Plans gratis und Loose für 2 Rtl. 2 ggl. in Golde bey mir zu haben. Minden den 30ten May 1801.

Müller, Domainen Cassen-Cortrolleur.

By Hemmerde angekommen: Neue bittre Pomranzen 10 Stück, Citronen 12. St. 1 Rtl. Lüneburger Bier von

der besten Güte 5 ggl. Braunschweiger Numme 6 ggl. pr. Boutl. gegen Zurückgabe einer ledigen. Geräucherter Rhein-Lax das Pfund 18 ggl. Neuen Carol. Reiß 6 Pf. Fein Franz. Puder in ganzen und halben Pfd-Paqueten 7 Pf. Fein weiße Hallische Stärke 8 Pf. 1 Rtl.

### 8. Eheverbindung.

Unterzeichnete machen ihren auswärtigen Verwandten, Gönnern und Freunden, ihre vollzogene Eheverbindung unter gehorsamster Empfehlung hiermit bekannt.

Minden den 25. May 1801.

F. W. Schmidts, Amtmann.

F. H. Schmidts, geb. Delius.

### 9. Verlobungs-Anzeige.

Unsere Gönnern, Verwandten und Freunden, machen wir unsere Verlobung hiermit bekannt, und empfehlen uns der Fortdauer Ihrer Gewogenheit und Freundschaft gehorsamst.

Berther und Dielefeld d. 24. May 1801.

A. F. Pöppelmann,

Prediger zu Berther.

Friederike Eleonore Massen.

Unsere auswärtigen Verwandten und Freunden, machen wir unsere, mit Bewilligung beiderseitiger Eltern eingegangene Verlobung und die des nächsten zu vollziehende eheliche Verbindung ganz ergebenst bekannt und empfehlen uns bestens. Tecklenburg und Lingen den 14ten May 1801.

Friedr. Wolters, Justiz-Commissarius.

Marie Levine van Dyck.

### 10. Abschied.

Verschiedene, Einem Hochzuverehrenden Publikum nicht ganz unbekanntes Ursachen, nöthigen mich mein 5jähriges hiesiges Etablissement, früher als ich anfangs dachte, aufzugeben. Indem ich nun jedermann ergebenst bitte, in der Folge auf niemandens Unterschrift, als

auf meiner eigenen, Vertrauen zu haben, wenn ich anders dafür responsible seyn soll und indem ich meinen künftigen Aufenthalt als den Ort des Hauptquartiers anzeige, verfehle ich nicht mich mit gerühmtem Herzen Einen Hochzuverehrenden Publikum ganz gehorsamst zu empfehlen und die heilige Versicherung hinzuzufügen, daß ich es nicht verkannt habe mit welcher Güte und Wohlwollen ich während meines Aufenthalts hier, aufgenommen wurde und daß es nur an Gelegenheit fehlen müsse, wenn ich nicht Zeit meines Lebens, jedem einzelnen Einwohner dieser mir so merkwürdigen Stadt, meine Dienste und meine Ergebenheit bezeigen würde.

Minden den 29. May 1801.

Der Commissionrath Crelinger.

### II. Durchpassirte Fremde.

Den 27. May Hr. Bellingradt von Hamburg nach Barmen, Hr. Augustell von Amsterdam nach Augustenburg, Hr. Traub von Hildesheim und zurück Hr. Dillenburg von Hannover nach Nennsdorff.

Den 28. May Hr. Harmes von Hannover und zurück, Hr. Focke von Lemgo nach Bremen, Hr. Sonntag von Cassel nach Osnabrück.

### Zeit-Begebenheiten.

Bei jetzt veränderter politischer Lage der Nordischen Mächte hat das Dänische Kriegesheer welches am Ende Monats März, die Handlungs-Städte des nördlichen Deutschlands besetzte am 23. dieses Hamburg und Lübeck verlassen und sich nach Dänemark zurückgezogen. Die Hamburger und Lübecker sind mit dem Betragen dieser fremden Truppen sehr zufrieden und beyde Theile haben sich ihre freundschaftliche Achtung zu erkennen gegeben. Die Handelsfreyheit auf der Elbe war einige Zeit vorher gänzlich wieder hergestellt.

Die Engländer haben den Schweden versichert die Handlung und Schifffahrt in der Ostsee nicht zu hindern sie würden jedoch ihre bewaffnete Seemacht auf denselben, nicht ohne Enthaltung von Feindseligkeit leiden.

Der König von Schweden hat bey der Reichs-Versammlung zu Regensburg unterm 18. Aprill dahin angetragen daß dem Erzherzoge Carl für die durch 2 mahlige Befreyung Deutschlands von den Feinden dem Reiche bezeugten Dienste eine Statue in kolossalischer Größe auf gemeinschaftliche Kosten der Stände errichtet werden möge.

Der König von England will denen jetzt bedrängten Portugisen in Ermanglung von Land-Truppen mit Subsidien zu hülfe kommen und hat unterm 14 dieses auf Bewilligung einer Unterstützung von 1 Million 800000 Rthl. angetragen.

### Nachtrag.

Die verwittwete Frau Geheimne Rätthin Orlich ist gewillet ihre im Ritterbrüche am Oberdamme belagene Wiese freywillig meistbietend zu verkaufen, oder sollte im Fall sich dazu keine annehmliche Liebhaber melden sollten, zu verpachten. Die Kauf- und Pachtlustigen werden zu dem Ende auf den 13. Juny a. c. Vormittags um 10 Uhr auf das Rathhaus eingeladen. Minden den 30. May 1801.

Magistrat alhier  
Schmidts

Der Canzley-Director Borries ist bey seiner bevorstehenden Reise nach Berlin willens, seinen Hoff und Garten zu vermietthen oder zu verkaufen. Liebhaber können sich bey Ihn oder seinen Bruder den Cammer-Secretair Borries melden und das nähere vernehmen, und soll, wenn man nicht aus freyer Hand fertig werden kann, allensals ein Licitations-Termin angesetzt werden. Minden den 30. May 1801.